

Gründe

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Entscheidung über den gestellten einstweiligen Rechtsschutzantrag folgt aus § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO – danach ist das Gericht der Hauptsache zuständig – i. V. m. § 52 Nr. 2 Satz 3, 1. Halbsatz AsylG. Demgemäß ist in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Antragstellung (vgl. § 83 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG). Eine die Zuständigkeit dieses Gerichts begründende Zuweisungsentscheidung (§ 50 Abs. 4 AsylG) ist der Antragstellerin gegenüber nicht ergangen. Allerdings wurde ihr durch die Stadt [REDACTED] am [REDACTED].2022 eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) ausgestellt, die zum einen eine räumliche Beschränkung auf das Land Niedersachsen und zum anderen eine – wohl auf § 60 AsylG gestützte – Nebenbestimmung enthält, nach der eine Wohnsitznahme – trotz der nach Inhaftierung der Antragstellerin erfolgten Wohnungsauflösung in [REDACTED] und der seit dem [REDACTED].2017 andauernden Strafhaft der Antragstellerin in der Justizvollzugsanstalt [REDACTED] – nur in der Stadt [REDACTED] gestattet sei. Hierin ist eine wirksame behördliche Bestimmung des Aufenthaltsorts zu sehen, die eine Gerichtszuständigkeit nach § 52 Nr. 2 Satz 3, 1. Halbsatz VwGO begründet. Eine solche wird hingegen nicht durch die Inhaftierung für den Ort der Haft begründet, da hierdurch keine Pflicht zur Aufenthaltnahme „nach dem Asylgesetz“ begründet wird, an die § 52 Nr. 2 Satz 3, 1. Halbsatz VwGO seinem Wortlaut nach anknüpft (vgl. VG Bayreuth, Beschluss vom 08.03.2021 – B 8 K 21.30170 –, BeckRS 2021, 8914 Rn. 2, VG Karlsruhe, Beschluss vom 16.07.2018 – 4 K 6435/18 –, BeckRS 2018, 19750 Rn. 2; a. A. VG Ansbach, Beschluss vom 05.08.2020 – AN 3 K 20.30010, BeckRS 2020, 21333 Rn. 9, VG Augsburg Beschluss v. 05.03.2018 – 6 K 18.30378, BeckRS 2018, 5402 Rn. 4; jew. beck-online u. m. w. N.)

Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage (2 A 62/22) gegen die im Bescheid vom [REDACTED].2022 unter Ziff. 5 verfügte Abschiebungsandrohung anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, weil der erhobenen Klage gegen die im Bescheid vom [REDACTED].2022 enthaltene Abschiebungsandrohung wegen der auf § 30 Abs. 4 AsylG gestützten Bescheidung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 34, 36 AsylG), und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist auch begründet, da an der streitgegenständlichen Entscheidung ernstliche Zweifel im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG – solche liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. Pietzsch in: BeckOK AusIR, 32. Ed. 01.01.2022, § 36 AsylG Rn. 37) – bestehen. Dabei kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 AsylG – danach ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder des § 3 Abs. 2 AsylG vorliegen oder wenn das Bundesamt nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat – vorliegen, ob –

anders als bei Fällen der Ablehnung nach § 30 Abs. 1 und 2 AsylG – nicht das Offensichtlichkeitsurteil, sondern das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen auf ernsthafte Zweifel zu prüfen ist (vgl. VG München, Beschluss vom 26.01.2021 – M 31 S 20.33367 –, BeckRS 2021, 2217 Rn. 14, beck-online, m. w. N.) und ob die Regelung des Abs. 4 unionsrechtskonform ist (bejahend: Heilbronner, Ausländerrecht, 122. EL Oktober 2021, § 30 AsylG Rn. 105; ablehnend: Funke-Kaiser in: GK-AsylG, 135. EL Januar 2022, § 30 Rn. 144). Denn die Prüfung, ob ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen, umfasst auch die Frage des Vorliegens von Abschiebungsverboten. Im Falle eines Abschiebungsverbots darf eine Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt in Bezug auf diesen Staat nicht ergehen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; vgl. Pietzsch, a. a. O., Rn. 42.1).

Hier bestehen ernsthafte Zweifel jedenfalls hinsichtlich der Feststellung des Bundesamts, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliege. Das Gericht geht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aufgrund der ihm derzeit vorliegenden Erkenntnismittel im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung davon aus, dass der Antragstellerin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (vgl. zu diesem Maßstab: Nds. OVG, Urteil vom 24.09.2019 – 9 LB 136/19 –, BeckRS 2019, 26594 Rn. 99, beck-online) in der Volksrepublik China eine Art. 2 und 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung durch erneute Strafverfolgung und anschließende -vollstreckung droht.

Wie vom Bundesamt in dem streitgegenständlichen Bescheid dargestellt, ist nach den Art. 7 und Art. 10 des chinesischen Strafgesetzbuchs eine Strafverfolgung in China auch dann zulässig, wenn die betreffende Person wegen einer im Ausland begangenen Straftat bereits im Ausland einschlägig verurteilt wurde und eine Strafe dort verbüßt worden ist, wobei in diesen Fällen eine Berücksichtigung der verbüßten Strafe möglich ist. Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird in China nach Art. 232 des chinesischen Strafgesetzbuchs zudem mit dem Tod, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft, bei verhältnismäßig geringen Umständen mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, aber nicht über zehn Jahren.

Dem australischen Department of Foreign Affairs and Trade (im Folgenden: DFAT) ist eine geringe Anzahl an Fällen bekannt, in denen chinesische Staatsbürger, die im Ausland andere chinesische Staatsbürger ermordet haben, in der Volksrepublik China erneuter Strafverfolgung ausgesetzt sind (vgl. DFAT, Country Information Report, Peoples Republic of China, 22.12.2021, S. 40). Der Umstand, dass diese Information in den Vorgängerberichten aus 2017 und 2019 nicht enthalten ist, legt zudem eine Aktualität dieser Erkenntnis dar. Auch seien nach dem Bericht des DFAT die chinesischen Behörden wahrscheinlich über das Verhalten chinesischer Asylbewerber informiert, während sich diese außerhalb Chinas aufhalten (a. a. O., S. 39). Nach dem aktuellen Länderinformationsbericht des österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) über die Volksrepublik China seien die Haftbedingungen im Allgemeinen sehr hart, mit unzureichender Ernährung, regelmäßigen Misshandlungen und Entzug von medizinischen Hilfeleistungen, wobei das Gesetz körperliche Misshandlungen und Herabwürdigungen von Häftlingen, wie auch die Erzwingung von Geständnissen, verbiete (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, China, Version 3 vom 05.01.2021, S. 35). Nach dem aktuellen Länderbericht über Menschenrechtspraktiken des US-amerikanischen Department of State (im Folgenden: USDOS) habe es glaubwürdige Berichte darüber gegeben, dass die Behörden das Folterverbot routinemäßig missachteten, insbesondere in politisch heiklen Fällen. Zahlreiche ehemalige Gefangene und Häftlinge hätten berichtet, geschlagen, vergewaltigt, mit

Elektroschocks traktiert, gezwungen, stundenlang auf Hockern zu sitzen, an den Handgelenken aufgehängt, ihres Schlafes beraubt, zwangsernährt, gegen ihren Willen zur Einnahme von Medikamenten gezwungen und anderweitig physisch und psychisch misshandelt worden zu sein. Obgleich die Gefängnisbehörden (auch) gewöhnliche Gefangene misshandelt haben sollen, sollen sie politische und religiöse Dissidenten für eine besonders harte Behandlung ausgewählt haben (USDOS, Country Reports on Human Rights Practices: China, abgerufen am 17.05.2022 unter <https://www.state.gov/reports/2021-country-reports-on-human-rights-practices/china/>).

Die Tatsache, dass dem DFAT nur eine geringe Anzahl an Berichten über eine Strafverfolgung chinesischer Staatsangehöriger, die im Ausland andere chinesische Staatsangehörige ermordet hätten, bekannt ist, spricht nicht gegen die Annahme der hinreichenden Wahrscheinlichkeit. Denn hieraus lässt sich zunächst nicht schließen, dass es in solchen Fällen nur selten zu einer erneuten Strafverfolgung kommt. Zudem erscheint angesichts der besonderen Schwere des befürchteten Eingriffs – langjährige Freiheits- oder sogar Todesstrafe – eine Rückkehr nach China auch bei einer geringen mathematischen Wahrscheinlichkeit für eine Art. 2 und 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung unzumutbar (vgl. hierzu: Nds., OVG, a. a. O., Rn. 31).

Selbst wenn aufgrund der derzeit begrenzten Erkenntnisse über die Strafverfolgungs- und -vollstreckungspraxis in der Volksrepublik China in Fällen bereits geahndeter Auslandstaten davon auszugehen wäre, dass eine hinreichend wahrscheinliche, Art. 2 oder 3 EMRK widersprechende Behandlung derzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden könnte, wäre vorliegend die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbots wäre weitere Sachaufklärung hinsichtlich der möglicherweise bestehenden Gefahr von Folter, unzumutbarer Haftbedingungen und der Verhängung sowie Vollstreckung der Todesstrafe geboten, weshalb die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes erforderlich wäre. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung haben dem hohen Wert der Rechte nach Art. 3 EMRK Rechnung zu tragen. In Fällen, in denen die (möglicherweise) bestehende Gefahr, Folter oder unmenschlichen Haftbedingungen ausgesetzt zu sein, in Rede steht, kommt der verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO verfassungsrechtliches Gewicht zu. Sowohl verfassungsrechtlich als auch konventionsrechtlich ist es in solchen Konstellationen geboten, dass sich die zuständigen Behörden und Gerichte vor einer Rückführung in den Zielstaat über die dortigen Verhältnisse informieren, gegebenenfalls geeignete Zusicherungen der zuständigen Behörden einholen und andernfalls – trotz des Maßstabs der „ernstlichen Zweifel“ in § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG – die aufschiebende Wirkung der Klage zunächst anordnen (vgl. zu Vorstehendem: VG Augsburg, Beschluss v. 21.01.2019 – Au 6 S 19.30006 –, BeckRS 2019, 1334 Rn. 38 f., beck-online, m. w. N.).

Die Antragsgegnerin hat gem. § 154 Abs. 1 VwGO als Unterliegende die Kosten des nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).


qualifiziert elektronisch signiert